

**Bitte zurücksenden an:**

Stadtverwaltung Eschborn
Fachbereich 4
Arbeitskreis Flüchtlinge
Rathausplatz 36
65760 Eschborn

**Anmeldung für ein
Ehrenamt in der Flüchtlingsbetreuung**

Name	
Vorname	
geboren am	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Mobil	
E-Mail	

Beruf: _____

Zusatzqualifikation: _____

Hobbys: _____

Sprachen: _____



- Es wurden bereits Fortbildungen zum Thema Asylrecht besucht: ja nein,
aber ich interessiere mich dafür. ja
- Die Schulung der vhs Main-Taunus-Kreis „Deutsch unterrichten – Schulung für Ehren-
amtliche“ wurde besucht: ja nein,
aber ich interessiere mich dafür. ja

Sonstiges (Fortbildungen etc.): _____

Einsatzmöglichkeiten:

<input type="checkbox"/> Patenschaft	<input type="checkbox"/> Behördengänge	<input type="checkbox"/> Fahrdienste
<input type="checkbox"/> Dolmetschen Sprache	<input type="checkbox"/> Sprachförderung Deutsch	<input type="checkbox"/> Gesundheit, z. B. Arztbesuche
<input type="checkbox"/> Fahrradprojekt	<input type="checkbox"/> Fußball	<input type="checkbox"/> weitere Sportangebote
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Wohnungssuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Einsatzzeiten:**

Bitte tragen Sie die Uhrzeit/en (von ... bis...) ein.

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	
nach Bedarf	

Ich stimme zu, dass der Magistrat der Stadt Eschborn im Rahmen der Koordination meine Daten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) an andere registrierte Ehrenamtler und kooperierende Organisationen (Kirchen, Sozialverbände etc.) weitergibt.

Ich stimme zu, dass der Magistrat der Stadt Eschborn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis meiner Person gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz anfordert.

Datum, Ort

Unterschrift des Ehrenamtlichen



Erklärung zum Datenschutz

Belehrung zum Datenschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten nur mit Zustimmung der davon betroffenen Person erlaubt.

Mir ist bekannt, dass ich personenbezogene Daten nicht unberechtigt weitergeben, verarbeiten oder nutzen darf (Datengeheimnis). Hinsichtlich der mir bei meiner Arbeit bekannt gewordenen persönlichen Daten der einzelnen Personen, unterliege ich der Schweigepflicht. Mit meiner Unterschrift unter diese Erklärung bestätige ich, dass mir diese Verpflichtung bekannt ist.

Ich wurde darüber belehrt, dass Daten, die ich aufgrund meiner Tätigkeit auf meinem privaten Rechner übernommen habe, mit meinem Ausscheiden einschließlich aller Sicherungskopien gelöscht werden müssen. Ich wurde weiterhin darüber belehrt, dass ich für den Fall der Weitergabe der Daten während oder nach meiner Tätigkeit an Dritte entsprechend den §§ 43, 44 des Bundesdatenschutzgesetzes bußgeldrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden kann.

Name	
Vorname	
geboren am, in	

wurde heute zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

Er/Sie wurde des Weiteren darüber belehrt, dass es den bei der Datenvereinbarung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (siehe oben).

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift wurde ihm/ihr ausgehändigt.

_____, den _____

Unterschrift Verpflichteter


Unterschrift Verpflichtender




Merkblatt zum Datenschutz „Asyl“


Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über wichtige, datenschutzrechtliche Vorschriften. Die vollständigen Bestimmungen können Sie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entnehmen.


Begriffsbestimmungen, § 3 BDSG (nicht abschließend):

 **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).


 **Datenverarbeitung** ist jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten.


 **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

 **Speichern** ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung. Das gilt auch für manuelle Datensammlungen wie z. B. Listen.

 **Übermitteln** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten. Hierzu zählt auch eine telefonische Auskunft; hier ist besondere Vorsicht geboten in Bezug auf den korrekten Empfänger.

 **Sperren** ist das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten.

 **Löschen** ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

 **Verantwortliche Stelle** ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, § 4 BDSG

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben.



Datengeheimnis, § 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Schadensersatz, § 7 BDSG

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, § 43 und § 44 BDSG

Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.